

schieden werden und daß notwendige staatliche Entscheidungen rechtzeitig, gut vorbereitet und mit optimalem Ergebnis getroffen werden.

In Auswertung praktischer Erfahrungen der Rechtsanwendung sind an verwaltungsrechtliche Verfahrensvorschriften im Interesse der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und einer hohen Rechtssicherheit vor allem folgende *Anforderungen* zu stellen:

Erstens: Angepaßt an den Inhalt und die Qualität der Rechte und Pflichten der Bürger, die in den materiellen Normen des Rechts ihren Niederschlag finden, sind die Verfahrensregelungen so auszugestalten, daß sie den Bürgern eine unkomplizierte Wahrnehmung der Rechte ermöglichen, die Erfüllung der Pflichten stimulieren und eine bürgerfreundliche Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates fördern. Ausgangspunkt und Grundlage für die Verfahrensregelungen ist stets das materielle Recht, wobei jedoch fehlende oder ungenügend ausgestaltete Verfahrensvorschriften sich hemmend auf die Realisierung des materiellen Rechts auswirken können.⁷ Nach wie vor ist die Marxsche Erkenntnis aktuell, daß das materielle Recht eine entsprechende Prozeßform benötigt. „Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegeneinander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und das Blut der Tiere. Es muß *ein* Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die *Lebensart des Gesetzes*, also die Erscheinung seines innern Lebens.“⁸

Zweitens: Ein bedeutsamer Bestandteil sozialistischer Verwaltungsverfahrenregelungen ist die Ausgestaltung der demokratischen Mitwirkung der Bürger am Verfahren. Das betrifft einmal die Teilnahme des einzelnen Bürgers als beteiligtes Rechtssubjekt im Verfahren und zum anderen die Einbeziehung demokratischer Mitwirkungsgremien der Bürger in die Durchführung der Verfahren. Demokratische Mitgestaltung und gesellschaftliche Kontrolle sind im sozialistischen Verwaltungsverfahren in breitem Maß über die Tätigkeit ehrenamtlicher Gremien der Bürger zu realisieren. Das erfordert, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten weiter zu präzisieren und bestehende Mitwirkungsformen stärker zu nutzen, um die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates zu qualifizieren sowie die Rechte der Bürger umfassend zu gewährleisten. Auch

dem Recht des Bürgers auf persönliche Vorsprache und auf Gehör sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Drittens: In die rechtlichen Regelungen sind alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlichen Festlegungen aufzunehmen, und diese sind überschaubar und verständlich zu formulieren. Exakt zu regeln sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Bürger im Verfahren, die Kompetenz der Organe des Staatsapparates einschließlich der sachlichen, örtlichen und personellen Zuständigkeit, die von den Bürgern und den Organen zu beachtenden Form- und Fristvorschriften sowie das Recht der Bürger auf Anfechtung getroffener Entscheidungen.

7.3. Die Anträge der Bürger

7.3.1. Funktion und Merkmale der Anträge

Bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern spielen die Anträge auf vielen Gebieten der staatlichen Leitung eine wesentliche Rolle. Ausgehend von den in der Verfassung und in anderen Normativakten verankerten Rechten der Bürger, sind in einer Vielzahl von speziellen Rechtsvorschriften Antragsverfahren für die Wahrnehmung von Rechten durch die Bürger ausgestaltet worden. Mit Anträgen entscheiden sich die Bürger aktiv für die Inanspruchnahme bestimmter Rechte. Es handelt sich dabei um solche Rechte, die für den einzelnen erst dann wirksam werden, wenn auf Grund eines Antrags die jeweils zuständigen Organe des 'Staatsapparates oder staatlichen Einrichtungen im Einzelfall eine entsprechende staatliche Entscheidung treffen. Mit dem Rechtsinstitut des Antrags im Verwaltungsrecht werden solche gesellschaftlichen Verhältnisse erfaßt, *die der bewußten Willenserklärung (Antrag) des Bürgers bedürfen, um in*

7 Vgl. W. Bernet/A. Schöwe/R. Schüler, a. a. O., S. 619ff.

8 K. Marx, „Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz“ in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 145.